

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408), und des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG);

Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für Hochwasserschutzmaßnahmen „Abschnitt K“ - Hochwasserrückhaltebecken 2 bis 6“ am Feldkirchner Bach, Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Antragsteller: Gemeinde Feldkirchen-Westerham, 83620 Feldkirchen-Westerham

Bekanntmachung

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham plant im Bereich des Feldkirchner Bachs umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen. Im „Abschnitt K“ sollen im nordwestlichen Gemeindegebiet von Feldkirchen-Westerham, an der Glonner Straße und an der Straße „Zur Leiten“, die Rückhaltebecken 2 bis 6 modifiziert werden. Das Becken 1 „Zur Leiten“ wurde bereits im Rahmen der Maßnahme „Hochwasserschutz Abschnitt I“ erstellt. Im Endausbau sollen die Siedlungsgebiete im Nordwesten und im Ortszentrum von Feldkirchen-Westerham vor einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss (HQ₁₀₀) geschützt sein.

Im Einzelnen wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat beim Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 23.01.2020 unter Vorlage entsprechender Unterlagen vom 07.01.2020, ergänzt am 31.07.2020 und 23.10.2020, die für das Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG beantragt.

Der Feldkirchner Bach ist ein Gewässer III. Ordnung. Der Gemeinde Feldkirchen-Westerham obliegt deshalb gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG die Ausbaupflicht.

Von dem Unternehmen wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass nach ortsüblicher Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Gemeindegebiet Feldkirchen-Westerham Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, ab dem

17. FEB. 2021

für die Dauer eines Monats, also bis zum

24. MRZ. 2021

im Rathaus der Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Ollinger Straße 10, 83620 Feldkirchen-Westerham und im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, Zimmer Nr. 04.016, zur Einsichtnahme ausliegen. Aufgrund der Covid19-Pandemie ist vor der Einsichtnahme telefonisch ein Termin zu vereinbaren (Gemeinde Feldkirchen-Westerham, Tel. 08063 97030; Landratsamt Rosenheim, Tel. 08031 392 3405).

Zudem können die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Feldkirchen-Westerham unter folgendem Link eingesehen werden:

Jeder, dessen Belange berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rosenheim oder der Gemeinde Feldkirchen-Westerham gegen das Unternehmen Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an einem erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG um ein Vorhaben, bei dem zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 enthaltenen Kriterien ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher.

Feldkirchen-Westerham,

Hans Schaberl,
1. Bürgermeister

Angeheftet am	_____
Abgenommen am	_____
Unterschrift	_____
Siegel	_____